

ÄNDERUNG DES RUHETAGS- UND LADENÖFFNUNGSGESETZES

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 7. JULI 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag zur Änderung des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes und gliedern den damit verbundenen Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen
3. Finanzielle und personelle Auswirkungen
4. Antrag

1. Ausgangslage

1999 wurde im damals geltenden Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte die Bestimmung eingefügt, dass die Gemeinden im Dezember an maximal zwei öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen an Weihnachten, die generelle Öffnung der Verkaufsgeschäfte ab 10 Uhr bis längstens 17 Uhr bewilligen können. Mit dem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Ruhe- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003 (BGS 942.31) wurde die Möglichkeit, die generelle Öffnung der Verkaufslokale an maximal zwei öffentlichen Ruhentagen zu bewilligen, auf das ganze Jahr ausgedehnt (§ 5 Abs. 2). Es blieb jedoch dabei, dass die Geschäfte an solchen Tagen ab 10 Uhr bis längstens 17 Uhr geöffnet sein dürfen. Zudem wurde diese Möglichkeit ausgeschlossen für Neujahr, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnachten.

Die meisten Gemeinden bewilligen jeweils jedes Jahr an zwei öffentlichen Ruhetagen die Öffnung der Verkaufsgeschäfte, wobei dies meistens in der Adventszeit

erfolgt. Die Möglichkeit, an diesen Tagen einkaufen zu können, wird von sehr vielen Leuten geschätzt. Insbesondere wird damit vermieden, dass die Kundschaft an diesen Tagen ihre Einkäufe in Nachbarkantonen tätigt, in welchen die Verkaufslokale ebenfalls geöffnet sind.

Nun zeigt sich inzwischen folgendes Problem: Es kommt vor, dass diese öffentlichen Ruhetage auf einen Samstag fallen (z.B. 8.12.2007, 8.12.2012, 8.12.2018). Samstage sind sowohl für das Gewerbe wie auch für die Konsumentinnen und Konsumenten wichtige Einkaufstage. Viele Konsumentinnen und Konsumenten sind sich gewohnt, an Samstagen die Verkaufsgeschäfte bereits vor 10 Uhr aufzusuchen. Wenn jedoch nicht darauf geachtet wird, dass die Verkaufsgeschäfte an verkaufsoffenen öffentlichen Ruhetagen, die auf einen Samstag fallen, erst um 10 Uhr geöffnet sind, stehen unter Umständen zahlreiche Kundinnen und Kunden vor verschlossenen Ladentüren. Dies kann zu Verärgern und allenfalls zu Kaufkraftabfluss in andere Kantone führen.

Das Gleiche gilt für Vorabende von öffentlichen Ruhetagen, an denen der Gemeinderat ausnahmsweise die Öffnung der Verkaufsgeschäfte bewilligt. Viele Kundinnen und Kunden sind zwar darüber informiert, dass an diesen Tagen die Verkaufsgeschäfte geöffnet sind. Sie realisieren aber nicht, dass gemäss geltender gesetzlicher Regelung die Verkaufsgeschäfte an den Vorabenden bereits um 17 Uhr geschlossen sein müssen. Bei der Revision 1999 dachte der Gesetzgeber offenbar nicht an dieses Problem, weshalb es nicht thematisiert wurde. Wäre man sich des Problems bewusst gewesen, hätte man diesen - alle paar Jahre auftretenden - Spezialfall vermutlich mit verlängerten Öffnungszeiten geregelt. Es spricht daher nichts dagegen, dass der Gemeinderat den Abendverkauf ausnahmsweise auf den Vorabend von öffentlichen Ruhetagen gemäss § 5 Abs. 2 legt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Nachbarkantone Zürich, Aargau und Schwyz sowie die Kantone Nidwalden und Obwalden keine zeitliche Beschränkungen für die Ladenöffnung an Werktagen kennen. In diesen Kantonen können daher die Verkaufsgeschäfte auch an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen unbefristet geöffnet sein. Einzige Beschränkung bildet das Arbeitsgesetz, welches die Beschäftigung von Arbeitnehmenden nach 23 Uhr grundsätzlich verbietet. Insbesondere für den Kanton Zug stellt sich das Problem des Kaufkraftabflusses, wenn vor öffentlichen Ruhetagen die Ladenöffnung über 17 Uhr hinaus nicht möglich ist. Nur in den Kantonen Luzern

und Uri müssen die Verkaufsgeschäfte an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen um 17 Uhr geschlossen werden.

2. Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen

Die geschilderten Probleme können mit einer Ergänzung der §§ 4 und 5 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes gemildert werden. Danach soll es dem Gemeinderat möglich sein, an öffentlichen Ruhetagen, die auf einen Samstag fallen und an denen er die generelle Öffnung der Verkaufslokale bewilligt (§ 5 Abs. 2), die Ladenöffnung bereits ab 8 Uhr zu erlauben. Zudem soll er ausnahmsweise an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen gemäss § 5 Abs. 2 den Abendverkauf bewilligen können. Da es nicht darum gehen kann in einer Woche zusätzliche Abendverkäufe zu ermöglichen, macht die Formulierung von § 4 Abs. 3 deutlich, dass auch in diesem Fall nur ein Abendverkauf pro Woche möglich ist.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat weder personelle noch finanzielle Mehraufwendungen bei den Gemeinwesen zur Folge.

4. Antrag

Um den Bedürfnissen eines grossen Teils der Kundschaft entgegenzukommen und um insbesondere eine Kaufkraftabwanderung in andere Kantone zu verhindern, soll mit einer Ergänzung des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes die Möglichkeit einer geringfügigen Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten geschaffen werden.

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen daher, auf die Vorlage Nr. 1560.2 - 12432 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 7. Juli 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio